

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Leipzig  
(Änderung vom 17.01.2007, Beschluss-Nr. RBIV-787/07, Amtsblatt Nr. 3 vom  
03.02.2007)

## **§ 12 Umlegungsausschuss**

- (1) Es wird ein ständiger Umlegungsausschuss gemäß § 1 Umlegungsausschussverordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) als weisungsunabhängiges und selbständiges Organ gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie dem Leiter des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung und neun Stadträten als weiteren Mitgliedern.
- (3) Ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters im Vorsitz ist der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau, der sich im Verhinderungsfalle seinerseits durch einen von ihm Beauftragten im Vorsitz vertreten läßt. Für die weiteren Mitglieder ist von der Ratsversammlung je ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Zur Unterstützung des Umlegungsausschusses werden von der Ratsversammlung Sachverständige mit beratender Stimme bestellt:
  1. ein Sachverständiger zur Ermittlung von Grundstückswerten des Gutachterausschusses in der Stadt Leipzig;
  2. ein Sachverständiger des Stadtplanungsamtes;
  3. ein Bausachverständiger des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege;
  4. ein Sachverständiger des Amtes für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung.
- (5) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für:
  1. die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung;
  2. die Durchführung von Bodensonderungsverfahren nach allen gesetzlichen Vorschriften in deren jeweils geltenden Fassungen, insbesondere nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) und dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG).